

Ertrage zu bringen. Sie nur machen es möglich, die hohen Steuern zu bezahlen, welche den Grundstücken aufgebürdet sind. Unse Spitzen im Ministerium und der Landes-culturrath werden nicht unterlassen, was darauf bezüglich zu thun nöthig ist, ins Auge zu fassen, Kartoffeln sind als Einschließfrucht unerläßlich nothwendig für die Gebirgswirthschaften, wo in Ermangelung lohnender Ernten in Körnerfrüchten die Kartoffel einzig lohnend ist. Denn daß dies der Fall, ist unzweifelhaft, und es wird dies wohl auch von der Regierung selbst anerkannt. Ich glaube, wenn man die Kartoffeln weglasse und statt deren Körnerfrüchte baute, daß dann der Nationalwohlthum vielleicht eine größere Wunde geschlagen würde, als wenn man den Kartoffelbau fortbestehen läßt und den Brennereibetrieb erleichtert. Ich glaube auch daß, wie bereits der geehrte Abg. Seiler sagte, die Regierungsmaßregel durchaus zu keinem Resultate geführt hat, der Landwirth ist ohnehin schon so klug, daß er zu brennen aufhört, wenn es die landwirthschaftlichen Verhältnisse gebieten, wenn die Kartoffeln im Preise steigen, und er wird in diesem Falle sie natürlich nicht mehr zum Branntweimbrennen verwenden. Auch damals wurden von dem Landwirth die Kartoffeln nicht ganz zum Brennen benützt, man brachte sie ebenfalls zu Märkte und machte damit gute Geschäfte; aber betrachte ich die Sache von einer anderen Seite, so bleibt den Landwirthern nichts übrig, als den Viehstand zu verringern, denn nur der hohe Viehstand rechtfertigt sich durch das Bestreben, Brennereien zu unterhalten. Freilich größere Brennereien meine ich hiermit nicht, und deshalb glaube ich auch, die hohe Staatsregierung wird bestimmt den kleinen Brennereien ihren Nutzen nicht wegnehmen und ehe sie dies thut, wird sie noch weitere Recherchen über die Brennereien kleiner Landwirthschaften anstellen, wird ermitteln, ob nicht den kleinen Brennereien, die ohnehin jetzt schon so sehr belastet sind, dadurch, daß ihnen durch hohe Steuern und andere Plackereien das Brennen unmöglich gemacht wird, alle fernere Lebensfähigkeit abgeschnitten werde. Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich noch eine Bitte an die hohe Staatsregierung richten. Der Abg. Seiler erwähnte vorhin schon der so überaus lästigen Controlemäßigkeiten, denn jeder Steuerbeamte ist gewohnt, den mit der Steuer Verkehrenden als einen Steuerdefraudanten anzusehen, es ist das auch sehr richtig, es kann nicht anders sein, aber den armen Brennerreibeisiger, der durchaus von Steuerdefraudation nicht eine Spur in Anwendung bringt, den sollte man mit so harten Strafen doch verschonen, denn wenn er auch ein Scheitel Holz oder Lappen auf den Bottich legt, so wird er dadurch doch nicht einen Sechser gewinnen, während er dafür in eine Strafe von 100 Thlr. genommen werden kann. Einen großen Nutzen kann er doch nicht von seinen Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift haben. Straft man ihn, wenn er einmal die übergehende

Maische aufgerafft hat oder beseitigt, gut, so geschehe es, aber nicht, wenn bei ihm nur der Wille, dies zu thun vorausgesetzt werden kann. Dagegen sind mir Brennereien bekannt, wo die Maische gestiegen war, der Controleur kam nun dazu, er zeigte den Brennereibeisiger an, ja der Steuercontroleur ging so weit, Recherchen anzustellen, ob nicht der Brennereibeisiger die Steuern vielleicht hätte hinterziehen wollen. Ich kenne aber kein Gesetz, welches Strafen verhängte über Den, der auch nur den Willen einer Uebertretung gehabt zu haben scheint. Ich möchte daher die hohe Staatsregierung bitten, daß das Gesetz nicht in allzustrenger Maße bei Versehen gehandhabt werden möchte. Der Controleur sieht es ein, daß ein bloßes Versehen obgewaltet hat, und wenn der Brennereibeisiger darauf dringt, erkennt er es auch an, aber wenn es an ein Bezahlen geht, dann gilt es als kein Versehen. Es ist mir der Fall vorgekommen, daß Versehen bei der Brennerei, Abweichungen vom Plane, wo den Tag vorher gemaischt war und gesetzmäßig den Tag nachher hätte gemaischt werden sollen, bestraft wurden. Der Brennereibeisiger hatte es gleichwohl der betreffenden Behörde angezeigt, es war an die Steuerbehörde gegangen und man hatte seine Meinung adoptirt, so daß wenn am 4. Tage die Brennerei wieder in planmäßigem Betrieb sei, alsdann nur die gewöhnliche Ordnungsstrafe eintreten könne. Nichtsdestoweniger aber verfügte hierauf das Steueramt 10 Thlr. Ordnungsstrafe und 10 Thlr. Defraudationsstrafe, trotz der erklärten Vorstellung auf dem Steueramte. Es mußte die Nachsteuer entrichtet werden und resp. auch wurde noch die Confiscation dieses unschuldigen Maischgefäßes über den Brennereibeisiger verhängt. Nun war dem Brennereibeisiger recht gut bekannt, daß auf dem Rechtswege bei der Steuer nicht viel zu erholen ist. Man findet selten einen Advocaten, der sich mit einer die Steuer betreffenden Frage gern beschäftigt. Auch in diesem Falle, der der Oberzoll- und Steuerdirection vorgelegt worden war, wurde zwar entschieden, daß die Defraudationsstrafe in Wegfall zu bringen, aber die Ordnungsstrafe eben nur auf 2 Thlr. herabzusetzen sei. Aber das Hauptsteueramt hatte die Confiscation des Bottichs nicht beansprucht, die Zoll- und Steuerdirection brachte sie also auch nicht in Wegfall. Das Resultat war nun: der Bottich wurde confiscirt, der Brennereibeisiger hatte 9 Thlr. Kosten zu tragen und war noch überdies so glücklich 1 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. dafür zu erhalten, daß er gewissermaßen seinen eigenen Angeber gemacht, daß er dem Steueramte angezeigt, wie sein Brenner ein Versehen begangen. Er wurde also als Denunciant in der eigenen Sache betrachtet und hatte infolge dessen neben jenen 9 Thlr. Kosten sich dieser Anzeigegebühren zu erfreuen. Ich wollte nicht unterlassen, diesen frappanten Fall der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Ich fordere alle die Herren, die Brennereien haben auf, zu sagen, ob ihnen